

Der Landtag von Niederösterreich hat am 10. Mai 2012 beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Abschnitt 7:

“Abschnitt 7 Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen	
Bewilligungspflicht	49
Bewilligung	50
Verfahren	51
Aufsicht	52
NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft	53
Entzug der Bewilligung	54“

2. Abschnitt 7 erhält folgende Bezeichnung:

“Abschnitt 7
Bewilligung und Aufsicht für soziale Einrichtungen“

3. § 49 erhält folgende Bezeichnung:

“§ 49
Bewilligungspflicht“

4. § 49 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

“Unter Errichtung ist sowohl der Neubau als auch die Verwendung eines bestehenden, bisher nicht als Sozialhilfeeinrichtung gewidmeten oder bewilligten Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe zu verstehen.“

5. Im § 49 werden nach Abs. 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

“(3) Auch die Änderung einer nach diesem Gesetz bewilligten sozialen Einrichtung bedarf einer Bewilligung. Diese Bewilligung hat auch die bereits bewilligte soziale Einrichtung so weit zu umfassen, als es wegen der Änderung

zur Gewährleistung eines den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Betriebes gegenüber der bereits bewilligten sozialen Einrichtung erforderlich ist. Hinsichtlich der Bewilligungsvoraussetzungen gilt § 50 Abs. 1.

- (4) Abweichend von Abs. 3 sind jedenfalls folgende Änderungen der Behörde unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen vor der Durchführung anzuzeigen:
1. geringfügige Abweichungen von der erteilten Bewilligung, wenn dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird,
 2. Ersatz der von der Bewilligung umfassten Maschinen, Geräte oder Ausstattungen durch gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen; Maschinen, Geräten oder Ausstattungen sind gleichartig, wenn ihr Verwendungszweck dem der in der Einrichtung befindlichen Maschinen, Geräte oder Ausstattungen entspricht,
 3. Wechsel in der Person der Leitung der sozialen Einrichtung oder der Pflegedienstleitung durch eine Person mit entsprechender fachlicher und persönlicher Eignung gemäß der aufgrund des § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung,
 4. Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung durch eine Person, welche die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 Z. 6 erfüllt, oder
 5. Änderungen der für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderlichen Hausordnung.“

6. § 50 lautet:

“§ 50 Bewilligung

- (1) Soziale Einrichtungen nach §§ 46 und 47 sind über Antrag des Bewilligungswerbers zu bewilligen, wenn
1. die bauliche und ausstattungsmaßige Planung der Anlage des Gebäudes sowie das vorliegende Betriebs- und Personalkonzept die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulassen,
 2. die Mindestanforderungen der gemäß § 50 Abs. 3 erlassenen Verordnung erfüllt sind,
 3. das Grundeigentum oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen nachgewiesen ist,
 4. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung und den laufenden Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zulassen,
 5. eine erforderliche baubehördliche Bewilligung erteilt wurde und
 6. gegen den Bewilligungswerber (bei einer juristischen Person gegen das zur Vertretung nach außen bestimmte Organ) keine rechtskräftige Verurteilung wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, die mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung, ihre Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit die Annahme rechtfertigt, dass die Bewilligung missbraucht werden könnte.

- (2) Anlässlich der Bewilligung gemäß Abs. 1 können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung bzw. auf die Pflege- und Betreuungssituation die nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen Auflagen, bezogen insbesondere auf gesundheitliche, medizinische, organisatorische, hygienische, personelle, technische oder sicherheitstechnische Anforderungen, vorgeschrieben werden.
- (3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen für den Betrieb stationärer und teilstationärer Einrichtungen für pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen festzulegen. Die Festlegung der Mindestanforderungen hat differenziert nach der Anzahl der hilfebedürftigen Menschen sowie nach den Pflege- und Betreuungserfordernissen (Pflegeheim, Wohnheim für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Rehabilitationseinrichtungen etc.) der hilfebedürftigen Menschen zu erfolgen. Die Verordnung hat zumindest Vorschriften über
- die bauliche Gestaltung,
 - die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume,
 - die organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Erfordernisse,
 - die zur Sicherstellung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen und
 - die Beziehungen zwischen Einrichtung und betreuten Menschen zu enthalten.
- (4) Die Bewilligung der sozialen Einrichtung erlischt, wenn der Betrieb nicht binnen drei Jahren nach Rechtskraft der erteilten Bewilligung in der sozialen Einrichtung aufgenommen wird. Diese Frist darf innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag aus berücksichtigungswürdigen Gründen verlängert werden.
- (5) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde die Fertigstellung der sozialen Einrichtung nach Vollendung der Ausführung des Vorhabens schriftlich anzuzeigen.
- (6) Durch einen Wechsel in der Person des Betreibers der sozialen Einrichtung wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.
- (7) Der Bewilligungsinhaber hat der Behörde die Einstellung des Betriebes der sozialen Einrichtung spätestens drei Monate vor der Einstellung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige ist anzugeben, wie die weitere Betreuung und Pflege der hilfebedürftigen Menschen erfolgt. § 52 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

7. § 51 lautet:

“§ 51 Verfahren

- (1) Dem Antrag auf Bewilligung einer sozialen Einrichtung (§ 50) sind folgende Unterlagen anzuschließen:
1. planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm,

2. Betriebskonzept, das beinhalten muss:
 - a) Beschreibung des Personenkreises, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist,
 - b) Höchstzahl der zu betreuenden Personen,
 - c) Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind (Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationskonzept),
 - d) Auflistung, der in der Einrichtung in Verwendung stehenden Maschinen, Geräte und Ausstattungen,
 - e) Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten sowie die Betriebskosten und
 - f) Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes,
 3. Personalkonzept, das beinhalten muss:
 - a) Anforderungen an persönliche und sachliche Eignung der für die Sozialhilfeeinrichtung zu bestellenden Leitungsperson und Pflegedienstleitung und
 - b) Anzahl, Ausbildung und Funktion des für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Personals;
 4. Nachweis des Grundeigentums (Grundbuchsabschrift) oder Nachweis sonstiger Rechte zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlagen,
 5. Strafregisterauskunft des Bewilligungswerbers sowie
 6. Firmenbuch- oder Vereinsregisterauszug des Bewilligungswerbers.
- (2) Die Behörde hat bei Anträgen nach Abs. 1 vorerst zu prüfen, ob der Bewilligung eine rechtskräftige Verurteilung des Bewilligungswerbers wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung unter den in § 50 Abs. 1 Z. 6 genannten Voraussetzungen entgegensteht. Wenn die Behörde dieses Hindernis feststellt, hat sie den Antrag abzuweisen.
- (3) Der für den Bewilligungswerber bestimmten Ausfertigung des Bewilligungsbescheides sind jedenfalls das Betriebs- und Personalkonzept sowie die Pläne und Skizzen, die dem Verfahren zugrunde lagen, anzuschließen; auf diesen Beilagen ist zu vermerken, dass sie Bestandteile des Bewilligungsbescheides bilden.
- (4) Im Fall der Anzeige gemäß § 49 Abs. 4 kann die Behörde binnen zwei Monaten nach Einlangen der Anzeige und der entsprechenden Unterlagen die Maßnahme oder Tätigkeit, die Gegenstand der Anzeige war, mit Bescheid untersagen, wenn die jeweils geforderten rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Für die der Anzeige anzuschließenden Unterlagen gilt Abs. 1.“
8. Im § 52 Abs. 4 tritt an die Stelle der Wortfolge “die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen“ die Wortfolge “die nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen“.
9. § 53 lautet:

NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft

- (1) Die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (§§ 91 ff. NÖ KAG) hat auch die Rechte und Interessen von pflegebedürftigen Menschen in den in Niederösterreich gelegenen Pflegeheimen zu wahren und zu sichern. Bei Einrichtungen, die zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen (§ 24) bestimmt sind, hat die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft Beschwerden über jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in diesen Einrichtungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten.
- (2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind verpflichtet, der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, soweit dies zur Wahrnehmung der dieser obliegenden Aufgaben erforderlich ist, über Anforderung kostenlos Kopien der Aufzeichnungen über die Betreuung zu übermitteln.“
10. Im § 54 tritt an die Stelle des Wortes „Betriebsbewilligung“ das Wort „Bewilligung“.
11. Im § 66 Abs. 1 Z. 5 entfällt die Wortfolge „jedoch nicht für Pflegeplätze und Pflegeeinheiten,“.
12. Im § 66 Abs. 1 Z. 6 entfällt die Wortfolge „, jedoch nicht für Pflegeplätze und Pflegeeinheiten“.
13. Im § 74 Abs. 1 lit. a) tritt an die Stelle der Wortfolge „wer eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß §§ 50ff betreibt“ die Wortfolge „wer eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 49 Abs. 1 iVm § 50 oder eine rechtskräftig bewilligte Sozialhilfeeinrichtung ohne die erforderliche rechtskräftige Bewilligung der Änderung gemäß § 49 Abs. 3 iVm § 50 betreibt“.
14. Im § 74 Abs. 1 lit. e) tritt an die Stelle des Zitats „§ 51 Abs. 3“ das Zitat „§ 50 Abs. 3“ und wird am Satzende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt.
15. Im § 74 Abs. 1 wird nach der lit. e) folgende lit. f) angefügt:
 “f) wer der Anzeigepflicht gemäß § 49 Abs. 4, § 50 Abs. 5 oder § 50 Abs. 7 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.“
16. Im § 74 Abs. 2 lit. b) tritt an die Stelle des Zitats “Abs. 1. lit. c“ das Zitat “Abs. 1 lit. c und f“

Artikel II

1. Alle am 1. Jänner 2013 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren nach Abschnitt 7 des NÖ SHG, insbesondere auf Erteilung der Errichtungs- oder Betriebsbewilligung für eine soziale Einrichtung (§ 50), sind von der Behörde und der Rechtslage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-10, bis zur rechtskräftigen Erledigung zu Ende zu führen.

2. Liegt am 1. Jänner 2013 für eine soziale Einrichtung eine Errichtungsbewilligung nach § 50 NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. 9200-10, vor, so ist auch das Verfahren auf Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 51) von der Behörde und der Rechtslage des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. 9200-10, bis zur rechtskräftigen Erledigung durchzuführen.
3. Bis zum rechtskräftigen Abschluss der Verfahren auf Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung nach Z. 1 und Z. 2 bleibt die bisherige Behörde auch für die Aufsicht über diese Einrichtungen (§ 52) zuständig.
4. Es treten in Kraft:
 - o Am 1. August 2012: Art. I Z.9 (§ 53)
 - o Am 1. Jänner 2013: alle übrigen Bestimmungen des Art. I